

Rahmenhygienekonzept der Hochschule Rhein-Waal, vom 1. Oktober 2020,

in der überarbeiteten Version vom 19.11.2021

Änderungen sind farblich markiert

Das vorliegende Rahmenhygienekonzept basiert auf der seit dem 10. November 2021 gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) und dem Infektionsschutzgesetz sowie der Corona-Sars-Cov2-Arbeitsschutzverordnung.

Die Planung und Durchführung des Hochschulbetriebs muss mit Blick auf das derzeitige Pandemiegeschehen erfolgen und dabei die bereits gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.

Das aktualisierte Rahmenhygienekonzept gibt hierzu Richtlinien, Empfehlungen, aber auch zwingend umzusetzende Vorgaben, um bestmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu geben und der Eindämmung der Pandemie an der HSRW begegnen zu können. Das Rahmenhygienekonzept soll bei der Umsetzung der geltenden Rechts-, Verordnungs- und Verfügungslage helfen; es tritt jedoch nicht an deren Stelle.

Das anstehende Wintersemester 2021/2022 wird so umzusetzen sein, dass nur so viele Personen gleichzeitig in den Gebäuden anwesend sind, dass Abstandsgebote und Hygieneregeln jederzeit eingehalten werden können.

Es wird nach wie vor noch keinen vollständigen Präsenzbetrieb geben können.

1. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz (Anlage 1)

- a. **Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule haben Personen nur mit gültigem 3G-Nachweis.** Dies gilt für alle Personen, die im Rahmen der Vorschriften der CoronaSchVO aufgeführt sind. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen bzw. ihren Beauftragten vorzulegen. Die Richtlinien bezüglich des Umgangs mit der 3G-Regelung sind zu beachten (Anlage 2).
- b. Anzuraten ist es, keinen Kontakt zu anderen Personen bei typischen Symptomen einer Corona-Infektion zu haben.
- c. Zu anderen Personen soll ein Abstand von 1,5 m möglichst eingehalten werden.
- d. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Außenbereich des Campus. In den Gebäuden besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme gilt, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen (z.B. Mindestabstand von 1,5 m oder Abtrennung durch Glas) eingehalten werden,
 - für Lehrende während ihres Lehrvortrages,
 - für Beschäftigte am eigenen Arbeitsplatz,
 - im Rahmen von Gremiensitzungen oder Besprechungen, sofern alle Teilnehmenden immunisiert oder negativ getestet sind.

- e. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten. (AHA +L+C)
- f. Ein regelmäßiges Testen ist auch für immunisierte Personen dringend zu empfehlen. Den Mitarbeiter*innen stehen an beiden Campus Testmöglichkeiten zur Verfügung.

2. Verpflichtende Hygieneanforderungen an der Hochschule Rhein-Waal

- a. Aufgrund der zu erwartenden Anwesenheit von Studierenden und Besuchern an der Hochschule ist eine Bereitstellung von ausreichender Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen oder zur Händehygiene notwendig.
- b. An den Infektionsschutz angepasste Reinigungsintervalle sind einzuhalten.
- c. Infektionsschutzgerechte Reinigung von eingesetzten Gegenständen, bei Nutzung von mehreren Personen, nach jedem Personenkontakt, ist anzuraten.
- d. Arbeitskleidung ist personenbezogen, in Form von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), vorzuhalten.
- e. Aushänge bezüglich infektionsschutzgerechten Verhaltens (Sanitärräume und an den Eingängen der Gebäude) sind zu beachten.
- f. Eine regelmäßige Durchlüftung ist sicherzustellen.
- g. Es sind die Maßgaben der Raumkapazitätenliste (Anlage 3) oder die an den Räumen ausgewiesenen, zu beachten.

3. Weitere Regelungen

- a. Die einzelnen Einrichtungen sollen die geltenden Regelungen der CoronaSchVO in ihren Bereichen kommunizieren und umsetzen. In speziellen Bereichen (u.a. Hochschulbibliothek, Hochschulsport- und Musik) sollen eigene Konzepte, auf Basis der derzeit geltenden Verordnungen, fortgeschrieben werden.
- b. Nicht immunisierte Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen (Abwesenheit) nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis vor Arbeitsaufnahme (Bürgerstestung oder Einrichtungstestung) vorlegen. **Die Gültigkeit des Tests richtet sich nach der derzeit gültigen CoronaSchVO.** Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit in der Hochschule stattfindet.
- c. Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Regelungen können zu Sanktionen führen und gegebenenfalls eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der CoronaSchVO NRW § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 darstellen.

Anlagen

1. Verhaltensregeln Pandemie
2. Richtlinien bezüglich des Umgangs mit der 3 G-Regel
3. Raumkapazitätenliste